

6 StR 57/54

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e r S t r a f s a c h e
g e g e n

- 1.) den Automechaniker Alfred E. [REDACTED] aus W [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in He [REDACTED];
- 2.) den Musiker Hens H [REDACTED] aus W [REDACTED], geboren
am [REDACTED] in I [REDACTED],
- 3.) den Steinmetzpraktikant Adolf H e [REDACTED] aus W [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in F [REDACTED],

wegen in staatsgefährdender Absicht beg. Verbrechen der
Sachbeschädigung

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 8. September 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt Herzog
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter Hatz
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Angeklagten E [REDACTED] und He [REDACTED]
wird das Urteil des Landgerichts in Bamberg vom 5.
August 1953, soweit es sie betrifft, im Strafaus-
spruch mit den Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Rechtsmittel, an das Landgericht zurückverwiesen.

Die weitergehenden Revisionen der Angeklagten E [REDACTED]
und He [REDACTED] und die Revision des Angeklagten H [REDACTED]
werden verworfen.

Der Angeklagte H [REDACTED] hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. Doch wird die Sache, soweit dieser Angeklagte verurteilt ist, zur Nachholung der Entscheidung über eine etwaige Strafaussetzung zur Bewährung an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

G r ü n d e :

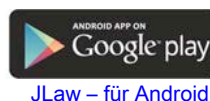
Das Landgericht hat die Angeklagten wegen eines gemeinschaftlich begangenen fortgesetzten Verbrechens der Sachbeschädigung in staatsgefährdender Absicht (§§ 303, 94 StGB) verurteilt, und zwar die Angeklagten Esterl und Hennig zu vier, den Angeklagten Heger zu drei Wochen Gefängnis.

Die Revisionen, die Verfahrensverstösse und Verletzung sachlichen Rechts geltend machen, sind im wesentlichen offensichtlich unbegründet. Eines Eingehens auf die Ausführungen der Revisionsschrift bedarf es nur insoweit, als darin beanstandet ist, dass die Tatsachen, aus denen die Strafkammer die verfassungsfeindlichen Motive der Angeklagten abgeleitet hat, nicht in der Hauptverhandlung erörtert worden seien. Diese Rüge entbehrt der tatsächlichen Grundlage, weil sich aus den vom Senat eingeholten dienstlichen Äusserungen des Vorsitzenden und des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft ergibt, dass diese Tatsachen den Angeklagten in der Hauptverhandlung vorgehalten und mit ihnen erörtert worden sind. Die Anwendung des sachlichen Rechts und die Ausführungen des Urteils zur Strafzumessung lassen ebenfalls keinen Rechtsfehler erkennen.

Dagegen muss den Revisionen der Angeklagten E[REDACTED] und He[REDACTED] zum Strafausspruch stattgegeben werden. Beide Angeklagte waren zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt. Es kommen also die Vorschriften der §§ 105 ff. JGG auf sie zur Anwendung. Gemäss § 116 JGG sind diese Vorschriften auch bei Verfehlungen heranzuziehen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes begangen worden sind. Das ist nach § 354 a StPO auch vom Revisionsgericht zu berücksichtigen. Das Landgericht wird daher zu prüfen haben, ob bei den Angeklagten E[REDACTED] und He[REDACTED] die für einen Jugendlichen geltenden Bestim-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



mungen der §§ 4 bis 32 JGG oder die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts anzuwenden sind.

Darüber hinaus wird das Landgericht bei dem Angeklagten H[REDACTED] noch über eine etwaige Strafaussetzung zur Bewährung gemäss § 23 StGB zu entscheiden haben. Sollte es bei den Angeklagten E[REDACTED] und He[REDACTED] erneut auf eine Gefängnisstrafe erkennen, so wird auch bei ihnen die Anwendung des § 23 StGB zu prüfen sein.

Dr. Geier

Heimann-Trosien

Dr. Sauer

Weber

Scharpenseel